

BDKJ Erzdiözese Köln, Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln

An die
Jugendverbände des BDKJ im Erzbistum Köln
und seine
Stadt-, Kreis und Regionalverbände,

Diözesanvorstand

Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
fon 0221 1642 6316
fax 0221 1642 6613
bdkj-dv-koeln.de
vorstand @bdkj-dv-koeln.de

Köln, 02. Oktober 2020

Informationen zum Coronavirus

Liebe Verbändler*innen,

durch die Corona-Pandemie gibt es weiterhin Einschränkungen und Vorgaben für die Jugendverbandsarbeit. In der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO), die ab dem 01. Oktober 2020 gilt, gibt es aber jedoch keine Differenzierung mehr zwischen Freizeitaktivitäten und Angeboten der Jugendarbeit. Wir versuchen hier die aktuell gültigen Regelungen für euch verständlich zusammenzufassen.

- Die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ¹
- Die Anlage: „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW²
- Den Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen³

Wir überarbeiten das Dokument nur, wenn es Änderungen für die Jugendverbandsarbeit gibt. Dementsprechend können die verlinkten Dokumente nicht mehr gültig sein. Die jeweils aktuell gültige Fassung gibt es auf der Seite des MAGS⁴

Es können vor Ort durch die Kommunen weitergehende Regelungen gelten. Diese gelten in abgestufter Form v.a., wenn die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35 sowie 50 überschreiten. Für Maßnahmen in anderen Bundesländern oder im Ausland gelten zusätzlich die jeweils vor Ort geltenden Regelungen. Bei Auslandsreisen sind Rückkehrproblematiken bei Erkrankungen und ggf. anschließende Quarantäneregeln zu beachten.

¹ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_coronaschvo_ab_01.10.2020_lesefassung_0.pdf

² https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-09-30_anlage_zur_coronaschvo_ab_01.10.2020_lesefassung.pdf

³ https://www.bdkj-dv-koeln.de/fileadmin/user_upload/news/Erl%C3%A4uterungserlass_CoronaSchVO_-_MKFFI_Stand_01.10.2020.pdf

⁴ <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw#verordnungen>

Angebote der Jugendarbeit

Für Angebote der Jugendverbandsarbeit gelten Prinzipiell die Bedingungen nach § 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote bzw. § 15 Bewerbungen, Tourismus, Ferienangebote CoronaSchVO und X. Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards“. Demnach dürfen Maßnahmen in den eigenen Räumen sowie im öffentlichen Raum stattfinden. Veranstaltungen sind auf maximal 300 Personen begrenzt. Größere Veranstaltungen brauchen ein gesondertes Hygienekonzept, welches der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (örtlichen Gesundheitsämtern) vorgelegt werden muss.

Generelle Regelungen:

- Bei Maßnahmen der Jugendarbeit ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander einzuhalten (auch beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten). Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei festen Personengruppen bis maximal 30 Personen (inkl. Leiter*innen) kann auf den Mindestabstand und das Tragen von einer Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Bei Freizeitangeboten an Wochenenden und in den Schulferien, müssen Kleingruppen (Bezugsgruppen) gebildet werden, wenn an eurer Maßnahme mehr als 20 Personen teilnehmen. Die Bezugsgruppen sollen jeweils etwa 20 (Richtwert) Personen fassen. „Richtwert“ bedeutet, dass bei einer Gesamtgruppengröße von z.B. 48 Personen auch zwei Bezugsgruppen mit je 24 Personen gebildet werden dürfen. Innerhalb der Bezugsgruppen müssen die Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden. Die Bezugsgruppen, sollen sich während der Maßnahme nicht mischen oder in ihrer Zusammensetzung ändern. Gruppen von unter 20 Personen gelten als eine Bezugsgruppe, in der der Mindestabstand nicht gewahrt werden muss.
- Teilnehmer*innen und Leiter*innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden - Verantwortliche und Teilnehmer*innen die Symptome zeigen müsse also von Angeboten ausgeschlossen werden.
- Die Rückverfolgung aller Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, muss gewährleistet werden. Das bedeutet, dass ihr als Veranstalter*in von allen anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt - Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfassen und diese Daten für vier Wochen aufbewahren müsst. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von der Mund-Nase-Schutz-Regelung ausgenommen.
- Vor Beginn der Maßnahme müssen die Erziehungsberechtigten, sowie die Teilnehmer*innen umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben informiert werden.

- Vor Beginn der Maßnahme müssen sich die Erziehungsberechtigten und am besten auch die Kinder und Jugendlichen mit der Beachtung der Regelungen zum Hygiene- und Infektionsschutz einverstanden erklären. Eine Mustereinwilligung kann von unserer Website heruntergeladen werden.⁵
- Teilnehmer*innen, die sich nicht an die Regeln halten, müssen von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Es müssen während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene geben.
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden.
- Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen brauchen ein gesondertes Hygienekonzept, welches der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (örtlichen Gesundheitsämtern) vorgelegt werden muss. Für Maßnahmen ab 500 Personen gelten weitergehende Regelungen. Bei einer erhöhten 7-Tages-Inzidenz gelten strengere Regelungen.

Neben den generellen Regelungen gibt es für einzelne Bereiche einer Maßnahme weitere Regelungen.

Zur Anreise:

- Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Anbieter müssen eingehalten werden.
- Beim Einstieg und Ausstieg sowie der Bewegung im Bus/ Auto/ Zug muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können, ist diese während der gesamten Fahrt zu tragen.
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden.
- Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden.
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden.

Zum Programm:

- Bei allen Aktivitäten soll der Körperkontakt vermieden werden.
- Zwischen unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Mindestabstand von 1,5m zu jeder Zeit gewahrt werden. Ist dieser Mindestabstand nicht einzuhalten, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.
- Ein gemeinschaftlicher Gesang ist zu vermeiden.
- Sportliche Aktivitäten:
 - Zu sportlichen Aktivitäten zählen lediglich Angebote, die einen ausschließlich sportlichen Charakter haben. Zum Beispiel ein Fangspiel oder

⁵ https://www.bdkj-dv-koeln.de/fileadmin/user_upload/news/200604_Einwilligung_Corona_FFZ.docx

bewegungsorientierte Auflockerungsübungen gelten nicht als sportliche Aktivität, wenn diese im Rahmen einer Gruppenstunde, bei der ansonsten bspw. gebastelt wird, stattfinden.

- Nicht-kontaktfreie Sportangebote dürfen mit bis zu 30 Personen durchgeführt werden.
- Auf dem Sportgelände dürfen sich maximal 300 Zuschauer*innen aufhalten. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Es sind passende Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu treffen, bspw. Abstände in Dusch- und Waschräumen.

Zur Übernachtung:

- Zimmer und Zelten dürfen nur mit der halben Maximalkapazität belegt werden. Es muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Isomatten/ Betten o.ä. gewährleistet werden. Diese Regelung gilt nicht für Bezugsgruppen. Für Mitglieder einer Bezugsgruppe darf auch die Maximalkapazität der Zimmer und Zelte genutzt werden.
- Sanitärräume dürfen nur alleine oder mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig genutzt werden. Sie müssen regelmäßig ausdauernd gelüftet werden.
- Duschen müssen Einzelkabinen sein und es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden. Duschzeug/ Waschzeug muss Einmalmaterial sein oder von TN selbst mitgebracht werden.
- Dusch- und Waschräume sind mindestens zweimal täglich desinfizierend zu reinigen.

Verpflegung:

- Die Abstandsregeln gelten auch bei den Mahlzeiten.
- Speisen sollten direkt am Tisch als Tellergerichte ausgegeben werden. Eine Ausgabe an Selbstbedienungsbuffets ist nur erlaubt, wenn alle Personen vor jeder Nutzung die Hände desinfizieren und eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Zusätzlich ist ein „Spuckschutz“ sinnvoll.
- Getränke sollten möglichst Flaschenweise ausgegeben werden. Eine Selbstbedienung an Getränkependern ist nicht erlaubt.
- Das genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60°C desinfizierend gespült werden.

Gremien und Versammlungen

Gremien und Versammlungen sind unter Einhaltung der geltende Hygiene- und Abstandsregelungen erlaubt, wenn sie keinen geselligen Charakter aufweisen.

Es ist weiterhin ohne besondere Satzungsregelungen möglich, alle Mitgliederversammlungen eines Vereins virtuell abzuhalten und im Rahmen dessen auch Beschlüsse zu fassen. Ein

Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Abberufung oder Bestellung eines Nachfolgers* einer Nachfolgerin im Amt.

Weitere Vereinsrechtliche Fragen werden auf dieser Website beantwortet →
<https://www.solidaris.de/aktuelles/corona-vereins-gesellschaftsrecht/#section6>

Die Regelungen zur Verpflegung gelten auch hier.

Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJP)

In gesonderten Dokumenten fassen wir euch die in diesem Jahr zusätzlichen Fördermöglichkeiten durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW sowie den Umgang mit Sonderurlaub 2020 zusammen.

Hilfreiche Links:

- Seite des Robert-Koch-Instituts inkl. Tagesaktueller Risikobewertung für Deutschland: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html
- Aktuelle Informationen der Landesregierung: <https://www.land.nrw/corona>
- Häufige Fragen: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus-sars-cov-2.html>

Nutzt unsere Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Veranstaltung solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen.

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter www.ljr-nrw.de/corona-faq einsehbar

Wir beobachten die Lage weiterhin intensiv und halten euch auf dem Laufenden, falls sich neue Erkenntnisse ergeben, die abweichende Vorgehensweisen nahelegen.

Liebe Grüße



Volker Andres
Diözesanvorsitzender



Annika Jülich
Diözesanvorsitzende



Elena Stötzel
Diözesanvorsitzende